

**Kantonsratsbeschluss
über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion
Fürstenland Toggenburg in Form einer Bareinlage und einer
Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen**

vom 13. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 23 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012²

als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen erhöht das Eigenkapital der Spitalregion Fürstenland Toggenburg um Fr. 30'000'000.-.

² Die Erhöhung setzt sich zusammen aus einer Bareinlage in der Höhe von Fr. 10'000'000.- und einer Umwandlung bestehender Kontokorrent-Darlehen in der Höhe von Fr. 20'000'000.- in Eigenkapital.

Ziff. 2

¹ Für die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg wird ein Kredit von Fr. 30'000'000.- gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

1 ABl 2020-00.016.254.

2 sGS 320.1.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 13. Juni 2021, in Vollzug ab 15. Juli 2021.

nGS 2021-060

Ziff. 3

¹ Die Regierung wird ermächtigt, mit der Spitalregion Fürstenland Toggenburg die weiteren Einzelheiten der Auszahlung der Bareinlage und der Umwandlung der Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital zu vereinbaren.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 6 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen⁶ ist in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 mit 100'886 Ja-Stimmen gegen 53'720 Nein-Stimmen angenommen worden⁷ und demnach am 13. Juni 2021 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 15. Juli 2021 angewendet.

St.Gallen, 29. Juni 2021

Der Präsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2021-00.048.906.

6 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2021-00.042.619.

7 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2021-00.047.803.